

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,  
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze  
und Rechnungslegung)

**Mag. Christian Ennsgraber**  
Sachbearbeiter

[dietmar.Dokalik@bmj.gv.at](mailto:dietmar.Dokalik@bmj.gv.at)

+43 1 521 52-302856  
Museumstraße 7, 1070 Wien

**Dr. Ronald Bresich, LL.M., Oberrat**  
Sachbearbeiter der Stabsstelle für Datenschutz

[ronald.bresich@bmj.gv.at](mailto:ronald.bresich@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-302903

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.795.369

## **Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz**

### **Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz**

Zur GZ: 2022-0.761.340

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben  
wie folgt Stellung:

#### **Allgemein:**

Eingangs ist festzuhalten, dass „Angelegenheiten der Dokumentation und Information“  
sowie „Angelegenheiten der Information über den Ressortbereich“ gemäß Teil 1 Z 5 und 10  
der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 – BMG, BGBl Nr. 76/1986 idgF, dem  
Wirkungsbereich jedes einzelnen Bundesministeriums vorbehalten sind. Die Regelungen  
des Entwurfes stehen in einem Spannungsverhältnis zu dieser Bestimmung.

## Datenschutz (allgemein)

Im Vorblatt wird unter dem Pkt. „Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung“ ausgeführt, dass – wenngleich es nicht zu einer Verarbeitung iSd Art. 35 Abs. 1 bzw. 3 DSGVO kommen soll – zur vollinhaltlichen Beurteilung der datenschutzrechtlichen Konsequenzen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt worden sei. Die Datenschutz-Folgenabschätzung sei der gegenständlichen WFA als Anhang angeschlossen. Diesbezüglich wird angemerkt, dass im Anhang der WFA keine Datenschutz-Folgenabschätzung ersichtlich ist.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass auch veröffentlichte personenbezogene Daten dem Anwendungsbereich der DSGVO unterliegen. Sohin ist auch die nochmalige Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auf einer neuen Plattform nach den Vorgaben der DSGVO zu beurteilen.

Wenngleich auch nach dem geltenden Recht personenbezogene Daten in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen sind, wird durch die im Entwurf vorgesehenen Veröffentlichungen auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) mit (erweiterten) Durchsuchungsmöglichkeiten des Datenbestandes die Datenqualität – im Vergleich zum geltenden Recht – verändert. Auch die mitunter in den Materiengesetzen im Hinblick auf Datenbanken festgelegte eingeschränkte Durchsuchbarkeit oder Nichtauffindbarkeit von Datenbankeinträgen im Rahmen einer Personensuche über Google wäre bei einer parallelen Veröffentlichung auf EVI zu berücksichtigen.

Zudem sind im Entwurf auch Veröffentlichungen (etwa gemäß § 7) vorgesehen, die derzeit offenbar nicht oder nur eingeschränkt vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund stellt die vorgesehene Art der Veröffentlichung einen weitergehenden Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG dar. Es sollte zudem klargestellt werden, für welche Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet werden bzw. für welche Aufgaben keine personenbezogenen Daten erforderlich sind.

Der Entwurf regelt somit zahlreiche Datenverarbeitungen, insbesondere auch die Übermittlung sowie die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten. Aus dem Entwurf ist jedoch die datenschutzrechtliche Rollenverteilung (wer ist Verantwortlicher der Datenverarbeitung gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO oder Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO) nicht eindeutig zu erkennen. So ist einerseits die EVI gemäß § 5 Abs. 1 bei der Wiener Zeitung GmbH eingerichtet, andererseits trägt die Wiener Zeitung GmbH gemäß § 2

Abs. 4 für den Inhalt der Verlautbarungen gemäß §§ 6 und 7 und der Informationen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 keine Verantwortung und die Einbringerin oder der Einbringer bleibt für den Inhalt der Verlautbarungen rechtlich verantwortlich. Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundlegende Frage, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle die Wiener Zeitung GmbH die Datenverarbeitungen (zB Veröffentlichungen) vornimmt (als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter). Fraglich ist idZ auch, ob die Wiener Zeitung GmbH und die jeweils zur Veröffentlichung verpflichteten Behörden und Stellen allenfalls auch gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO sind. Unklar erscheint im Übrigen die datenschutzrechtliche Rolle der BRZ-GmbH, die gemäß § 9 – wohl als Auftragsverarbeiter – einerseits die IT-technische Wartung und Betreuung, andererseits aber auch die Weiterentwicklung der EVI vornehmen soll, die an eine Verantwortlichenrolle denken lässt. Zumal an die jeweilige datenschutzrechtliche Rolle unterschiedliche rechtliche Verpflichtungen anknüpfen (Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO, Wahrnehmung der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff DSGVO, Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO, Data Breach Notification nach Art. 33 und 34 DSGVO etc.), müsste die datenschutzrechtliche Rollenverteilung klar und eindeutig erkennbar sein.

Hinsichtlich der im Entwurf geregelten Veröffentlichungen ist unklar, wie lange die Daten jeweils online gestellt werden bzw. wann sie offline genommen werden. Diesbezüglich erscheint das Verhältnis der Regelungen im Entwurf zu den betreffenden Regelungen in den Materiengesetzen unklar. Es stellt sich die Frage, ob die Regelung der Dauer der Online-Stellung in den jeweiligen Materiengesetzen oder aber generell im WZEVI-Gesetz vorgesehen wird. Im Hinblick auf die konkrete Dauer der Online-Stellung wird auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie auf die Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 DSGVO hingewiesen. Eine abgestimmte konkrete (gesetzliche) Festlegung der Dauer der Online-Stellung von personenbezogenen Daten (entweder in den Materiengesetzen oder im WZEVI-Gesetz) erscheint jedenfalls erforderlich.<sup>1</sup>

In diesem Zusammenhang wird auch angemerkt, dass aus dem Entwurf selbst nicht hervorgeht, ob auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO übermittelt bzw. veröffentlicht werden. Für die Verarbeitung solcher

---

<sup>1</sup> Siehe dazu auch die Ausführungen unter § 6 Abs. 1 zweiter Satz, wonach im Zuge der Zugänglichmachung auf EVI zusätzlich sicherzustellen ist, dass die Bekanntmachungen auf EVI nicht länger als in der Ediktsdatei verfügbar sind.

Daten wären jedenfalls geeignete Garantien (insbesondere Datensicherheitsmaßnahmen, wie etwa eine Beschränkung der Auffindbarkeit der Inhalte über Suchmaschinen) vorzusehen.

**Zu § 1 Abs. 3:**

Gemäß § 1 Abs. 3 ist die Wiener Zeitung GmbH (auch) zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Umsetzung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz und zu einer innovativen Weiter- und Neuentwicklung von Produkten und Dienstleistungen notwendig und nützlich erscheinen. Es sollte klargestellt werden, ob damit auch die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist.

**Zu § 1 Abs 4:**

In § 1 Abs. 4 des Entwurfes wird bestimmt, dass die Wiener Zeitung berechtigt ist, *„ihre Leistungen im öffentlichen Wettbewerb national und international, gegenüber anderen als Einrichtungen des Bundes unter Beachtung der Begrenzung gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 lit. b des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl I Nr. 65/2018, zu erbringen“* (Hervorhebung nicht im Original). Im Entwurf der Erläuterungen wird dazu ausgeführt: *„Unter Einrichtungen des Bundes sind nicht nur die Bundesdienststellen des Bundes zu verstehen, sondern auch selbständige Einrichtungen (Kapitalgesellschaften, selbständige Anstalten und Fonds sowie Stiftungen, die im Sinne des Art. 126b B-VG vom Bund beherrscht werden und öffentliche Auftraggeber sind).“*

Dazu ist festzuhalten, dass – sofern die angesprochenen „Einrichtungen des Bundes“ keine „in-house-Schwestern“ der Wiener Zeitung GmbH sind – eine derart weitreichende Zurechnung von Umsätzen in den „80%-Umsatztopf“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 lit. b BVergG 2018 vergaberechtlich unzulässig ist (gleiches gilt gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. b der RL 2014/24/EU). Sofern derartige Einrichtungen die Wiener Zeitung GmbH verpflichtend nur im Wege eines vergaberechtlichen Verfahrens (ggf. auch eines Sonderverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung) beauftragen können, können derartige Umsätze „am Markt“ nicht den „in-house-Umsätzen“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 lit. b BVergG 2018 zugerechnet werden.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass „Einrichtungen des Bundes“ nicht automatisch öffentliche Auftraggeber im Sinne des BVergG 2018 sind. Dies richtet sich nach § 4 BVergG 2018, wobei „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ mehrere (unionsrechtlich determinierte) Kriterien kumulativ zu erfüllen haben.

In § 1 Abs. 4 des Entwurfes hätte daher die Wortfolge „gegenüber anderen als Einrichtungen des Bundes“ jedenfalls zu entfallen und in den Erläuterungen hätte der Satz *„Unter Einrichtungen des Bundes sind nicht nur die Bundesdienststellen des Bundes zu verstehen, sondern auch selbständige Einrichtungen (Kapitalgesellschaften, selbständige Anstalten und Fonds sowie Stiftungen, die im Sinne des Art. 126b B-VG vom Bund beherrscht werden und öffentliche Auftraggeber sind).“* zu entfallen.

## **Zu § 2:**

§ 2 Abs. 1 Z 7 regelt die Integration sowie Bereitstellung von Informationen von durch Bundesgesetz eingerichteten digitalen Registern und Dateien, soweit sie der Allgemeinheit öffentlich zugänglich sind, zum Abruf auf EVI. Gemäß § 2 Abs. 2 sind die betreffenden Register, Dateien und die Details gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 durch Verordnung des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister/der jeweils zuständigen Bundesministerin festzulegen.

Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss bereits aus dem Gesetz „vorhersehbar“ sein, um in einer Verordnung angeordnet werden zu können. Diesbezüglich wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG hingewiesen, welche ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff).

Dies sollte auch im vorliegenden Entwurf hinsichtlich der Verordnungsermächtigung in § 2 Abs. 2 jedenfalls berücksichtigt werden. Unklar ist überdies, welche „[n]ähere[n] Details zu Abs. 3 und 5“ gemäß § 2 Abs. 6 nach Bedarf in einer Vereinbarung zwischen der Wiener Zeitung GmbH und der zuständigen Stelle, die die Veröffentlichung veranlasst, festgelegt werden können und ob diese „näheren Details“ auch die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.

Weiters ist die Form der Integration der jeweiligen Register unklar: Den Erläuterungen (zu § 2) zufolge kann die Integration etwa in Form einer „reinen Kooperation (Bereitstellung der Inhalte)“ oder einer „Voll-Integration des Registers“ in EVI vorgenommen werden. Für eine „Bereitstellung der Inhalte“ oder eine „Voll-Integration“ von bundesgesetzlich eingerichteten Registern in die Plattform wären jedenfalls gesetzliche Vorgaben erforderlich. Zudem sind im geltenden Rechtsbestand die datenschutzrechtlichen

Verantwortlichkeiten und die Bedingungen und Zuständigkeiten für Auskunftserteilungen udgl. für die einzelnen Register in den jeweiligen Materiengesetzen geregelt (zB §§ 14 ff Meldegesetz 1991, §§ 16 ff Vereinsgesetz 2002, §§ 22 f Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015). Es wäre zu prüfen, für welche Form der Integration in die Plattform welche Anpassungen erforderlich wären.

Es müsste jedenfalls sichergestellt werden, dass aus den Regelungen im Entwurf oder aus den materiengesetzlichen Regelungen eindeutig erkennbar bzw. vorhersehbar ist, welche Register in welcher Form der Integration in das EVI übernommen werden und welche personenbezogenen Daten auf welche Art und Weise im EVI veröffentlicht werden.

#### **Zu § 4:**

Gemäß § 4 des Entwurfes hat die Wiener Zeitung einen Media Hub Austria einzurichten (vgl. Abs. 1) der zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 4 nationale und internationale Kooperationen mit Medienunternehmen, Bildungseinrichtungen, Hochschulen und Netzwerken eingehen kann bzw. zur Entwicklung von Medieninnovationen, Geschäftsideen und Förderung von Neugründungen „öffentlich-private-Partnerschafts-Modelle“ einrichten kann. Im Kontext der in-house Konstruktion der Wiener Zeitung GmbH ist darauf zu achten, dass die Wiener Zeitung gesichert nur in geringem Maße am Markt (z.B. als Bildungseinrichtung, als Akteurin im Wege von ÖPP-Modellen) tätig wird (vgl. dazu etwa EuGH Rs C-340/04, *Carbotermo*, Rz 59/60 und die Regelung des § 1 Abs. 4 des Entwurfes).

Des Weiteren ist – am besten gesetzlich – sicherzustellen, dass **keine Quersubvention** zwischen den in-house-Tätigkeitsfeldern und den Tätigkeiten am Markt stattfindet (vgl. dazu SA von GA *Geelhoed* in der Rs C-340/04, *Asemfo/Tragsa*, Rz 70 und 111 ff.). Eine derartige Regelung zum Verbot von Quersubventionierungen könnte etwa lauten: „*Gewinne aus Leistungen, die nicht im Wettbewerb erbracht werden, dürfen nicht wettbewerbsverzerrend für Leistungen verwendet werden, die im Wettbewerb erbracht werden.*“ (vgl. dazu etwa § 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 15/2002 idgF). Eine derartige Regelung scheint insbesondere auch vor dem Hintergrund der Regelung des § 8 Abs. 3 des Entwurfes notwendig.

Fraglich erscheint außerdem in diesem Zusammenhang, ob zu diesem Zweck bzw. im Rahmen des Betriebes des Media Hub Austria auch personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies sollte zumindest erläutert werden.

**Zu § 5 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 1 Z 3 und zu § 5 Abs. 5**

Der Begriff „Verlautbarungen“ wird nach § 5 Abs. 2 so verstanden, dass er umfasst: „Kundmachungen, Bekanntmachungen von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen oder sonstigen Informationen, die normativ und/oder informativen Charakter haben“. Diese Begriffsbestimmung lässt offen, ob sich die Passage „von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen“ sowohl auf den Begriff der „Kundmachung“ also auch der „Bekanntmachung“ beziehen, die aber laut Erläuterungen ohnedies Synonyme sind. Von § 6 Abs. 1 dürfte jede Information umfasst sein, die ein Organ in Vollziehung eines Bundesgesetzes zu *veröffentlichen* hat (eine Veröffentlichungspflicht mit Verordnung würde dann nicht auf EVI zu veröffentlichen sein). Da die Begriffsbestimmung ganz entscheidend für die Reichweite von § 6 Abs. 1 ist (siehe dazu auch dort), wird angeregt, jedenfalls klarzustellen, dass nur „Kundmachungen oder Bekanntmachungen“ an einen unbestimmten Personenkreis (also an eine „Öffentlichkeit“) erfasst sind, also keine Zustellung oder Verkündung von Entscheidungen im Einzelfall an die Parteien eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens.

Unklar ist, ob auch das gesamte Grund- und Firmenbuch über EVI abrufbar sein soll. Nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 erster Satz iVm dem alles umfassenden „Verlautbarungs“-Begriff („Information, die informativen Charakter haben“) und auch nach der Formulierung des § 5 Abs. 5 scheint das der Fall zu sein. Das Grundbuchsrecht enthält keine Verpflichtung, die eingetragenen Informationen zu veröffentlichen oder zu verlautbaren. Nach § 7 Abs. 1 GBG 1955 ist das Grundbuch öffentlich. Nach § 7 Abs. 2 GBG 1955 (iVm § 5 GUG) hat jeder das Recht in das Grundbuch einsehen und Abschriften oder Auszüge daraus erheben. Es ist nicht klar, ob diese Einsichtsmöglichkeit als „durch Bundesgesetz angeordnete Verlautbarung“ nach § 6 Abs. 1 WIZEVI-Gesetz zu sehen ist; eine Klarstellung wird angeregt.

Weiters ist unklar, ob die Listen der Gerichtssachverständigen und -dolmetscher nach § 3b SDG unter „Register mit Informationscharakter von Bundesorganen“ iSd § 5 Abs. 5 des Vorschlags fällt, ob also diese Listen über das EVI abrufbar sein sollen. Wenn dies so ist, dann sind Abklärungen/Vorbereitungsarbeiten auf technischer Ebene für diese Integration erforderlich.

Fraglich ist, wie mit dem österreichischen Schiffsregister umzugehen ist, welches nach wie vor in Papierform geführt wird (Schiffsregisterordnung, dRGBL. I S 1591/1940). Da das Gesetz in § 2 Abs. 1 Z 7 von „digitalen Registern“ spricht, scheinen nicht digitale Register vom Geltungsbereich des WIZEVI-Gesetzes ausgenommen zu sein. Es wird angeregt, dies

auch in § 5 Abs. 5 des Vorschlages durch die Einfügung des Wortes „digital(en)“ vor dem Wort „Registern“ klarzustellen oder in den Erläuterungen anzusprechen.

Das Verhältnis zu „data.gv.at“ als das zentrale österreichische Online-Portal für offene Daten des öffentlichen Sektors (siehe auch das Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 – IWG 2022, BGBl. I Nr. 116/2022) sollte klargestellt werden. Dies weist insb. für den Bereich des öffentlichen Auftragswesens enorme Bedeutung auf.

Des Weiteren geht das BMJ davon aus, dass sowohl die unionsrechtlichen Bekanntmachungspflichten an das Amt für Veröffentlichung als auch die Kerndaten gemäß BVergG 2018 bzw. BVergGKonz 2018 als „Verlautbarungen“ iSd § 5 Abs. 2 zu klassifizieren sind (es handelt sich wohl um Informationen – über zu vergebende oder schon vergebene Aufträge oder Konzessionen – die jedenfalls „informativen“ Charakter haben).

### **Zu § 5 Abs. 3**

Die Regelung des § 5 Abs. 3 ist unklar: Die Einrichtung eines „zentralen elektronischen Informationsregisters“ hängt offenbar (arg. „sobald“) von der Erlassung einer weiteren bundesgesetzlichen Regelung ab, wonach Informationen von allgemeinem Interesse durch Organe des Bundes und der Länder zu veröffentlichen sind. Der nähere Regelungshintergrund sollte erläutert werden. Ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, wenn eine bundesgesetzliche Regelung „Organe der Länder“ (in undifferenzierter Weise) verpflichten soll, Informationen von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen, wäre ggf. mit dem BKA-VD zu klären.

Soweit personenbezogene Daten im zentralen elektronischen Informationsregister verarbeitet werden, müsste die Regelung präzisiert werden. Auf die oben zit. Judikatur des VfGH wird idZ hingewiesen.

### **Zu § 5 Abs. 4**

Gemäß § 5 Abs. 4 soll über die EVI „unter Beachtung des Datenschutzes“ eine vernetzte und übergreifende Suche über Daten- und Informationsquellen ermöglicht werden. Es wäre bereits auf gesetzlicher Ebene klarer zu regeln, wie diese vernetzte und übergreifende Suche ausgestaltet wird (zB ob auch die Suche nach bestimmten Personen in den Registern bzw. Daten ermöglicht wird, zumal die Erläuterungen als Beispiel nur die Suche [etwa] über die einzelnen Register und Informationsquellen nennen). Insbesondere müsste die Möglichkeit einer (gezielten) personenbezogenen Suche bereits auf gesetzlicher Ebene –



anhand der Kriterien des § 1 Abs. 2 DSG – umgesetzt werden. Die Wendung „unter Beachtung des Datenschutzes“ kann nicht die Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Entwurf ersetzen.

Wie bereits oben ausgeführt, bleibt auch die datenschutzrechtliche Rollenverteilung offen. Konkret stellt sich die Frage, wer für eine datenschutzkonforme Gestaltung der Suchmöglichkeiten verantwortlich sein soll, zumal dies nicht nur technische, sondern auch inhaltliche Festlegungen erfordert. Es wäre zudem allgemein die Erforderlichkeit einer solchen vernetzten und übergreifenden Suche darzulegen. Auf die einleitenden Anmerkungen zur Datenqualität wird idZ hingewiesen.

### **Zu § 5 Abs. 5**

§ 5 Abs. 5 ordnet an, dass in Hinkunft bei der Einrichtung von Registern „mit Informationscharakter von Bundesorganen“ (gemeint dürfte sein: Register, die Informationen von Bundesorganen verbreiten) die Integration in EVI zu berücksichtigen ist. Bei bestehenden Registern soll die Integration so rasch wie möglich vorzunehmen sein, ohne dass auf allfällige Mehrkosten abgestellt wird. Es wäre aus Sicht des BMJ jedenfalls sicherzustellen, dass daraus den Ressorts keine Mehrkosten entstehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Entwurfs ist nur dann, wenn im EVI neue Register aufgenommen werden oder sonstige zusätzliche Aufgaben verrichtet werden, vom Bund ein angemessenes Entgelt an die Wiener Zeitung GmbH zu leisten. Offenbar ist nur bei der Aufnahme von „zukünftigen Registern“ (so die EB) ein Entgelt zu leisten, das im Gesetz festzulegen ist. Dabei wäre sicherzustellen, dass dem Ressort, das ein neues Register schafft, keine Zahlungsverpflichtungen an die Wiener Zeitung GmbH für eine Integration auferlegt werden, die nicht im Interesse des Ressorts erfolgt.

Aus § 5 Abs. 5 des Entwurfs könnte man folgern, dass die Intention des Entwurfs eher darauf liegt, EVI als alleiniges Zugangsportale zu öffentlich-rechtlicher Information einzurichten, als darauf, ein zusätzliches Zusatzportal zu den bestehenden Zugängen (bei Firmen- und Grundbuch sind das die Verrechnungsstellen) zu schaffen. Dies wäre insbesondere im Hinblick auf die Verrechnungsstellen und § 11 Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) problematisch. Es wäre daher im Gesetz unbedingt sicherzustellen, dass hier keine Exklusivität besteht.

Derzeit bestehen mit zehn Verrechnungsstellen aufrechte Vertragsverhältnisse zum Vertrieb von Grund- und Firmenbuch u.a. Die Verrechnungsstellen sind teilweise auf

bestimmte Berufsgruppen spezialisiert und bieten Gesamtpakete an. Die Anbieter leisten Gewähr, dass eine sehr hohe Verfügbarkeit der Justizdatenbanken gegeben ist und stellen sicher, dass nur authentifizierte und berechtigte Personen/Organisationen Zugriff auf Justizdatenbanken erhalten. Jene Verrechnungsstellen, die auch Übermittlungsstellen sind, ermöglichen den Elektronischen Rechtsverkehr und die externe Falleinsicht (im Wesentlichen für die rechtsvertretenden Berufe). Gemäß § 11 Abs. 1 Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) sind Ausschließlichkeitsvereinbarungen grundsätzlich unzulässig bzw. allfällige Monopolstellungen im Licht der Open-Data-Richtlinie (vormals PSI, Basis des IWG) problematisch.

Daneben würde eine einzelne Abgabestelle einen Single-Point-of-Failure darstellen und eine Nichtverfügbarkeit von Grund- und Firmenbuch massive Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben haben.

#### **Zu § 6 IVm § 2 Abs. 1 Z 4 des Entwurfes:**

#### **Zu § 6 Abs. 1 erster Satz**

§ 6 Abs. 1 erster Satz, der statt der „Papierveröffentlichung“ in der Wiener Zeitung die Verlautbarung auf EVI vorsieht, hat Folgewirkungen auf eine Vielzahl von Gesetzesstellen, bei denen möglicherweise unklar ist, wie die Übersendung an EVI in Zukunft erfolgt (beispielhaft sei etwa § 10 UGB, § 277 Abs. 2 und 2a UGB, § 18 AktG, § 12 und § 51 Abs. 2 GmbHG, §§ 16 und 178 Abs. 2 NO erwähnt). Es kann daher notwendig sein, zu Zwecken der Rechtsklarheit ein Begleitgesetz zu erlassen.

#### **Zu § 6 Abs. 1 zweiter Satz**

Anders als § 6 Abs. 1 erster Satz ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz des Entwurfs unklar, weil sich daraus zahlreiche Doppelgleisigkeiten bzw. Pflichten zu Doppel-Veröffentlichungen ergeben können.

Entscheidend dafür ist, was unter „Zugänglichmachung“ verstanden wird. Die Erläuterungen sind dazu ausgesprochen vage, es wird lediglich vermerkt, dass die erforderlichen Datensätze „der Wiener Zeitung GmbH unentgeltlich über eine Schnittstelle zur Verfügung zu stellen“ sind und in den Fällen des § 6 Abs 1 S 2 „unterschiedliche Formen der Zugänglichmachung allenfalls angedacht werden“ können. Zwar halten die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 fest, dass „für nach facheinschlägigen Kriterien strukturiert durchsuchbare öffentliche Datenbanken“ eine Verlinkung auf EVI ausreiche. Zu § 6 Abs. 1

zweiter Satz ist allerdings davon die Rede, dass die Transparenz der Aktivitäten der Behörden für die Bürger:innen gestärkt werden solle, „da alle Informationen auf einer elektronischen Plattform abgerufen werden können“. Eine zwingende Integration der Datensätze in EVI ist vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen.

Sollte dies der Fall sein, stellt sich im Falle dieser „Doppelgleisigkeit“, insbesondere bei den durch öffentliche Bekanntmachung bewirkten Zustellungen, die Frage der Rechtswirksamkeit dieser Verlautbarungen. Die Rechtswirksamkeit richtet sich gem §§ 6 (2) bzw. 7 (3) WZEVI-Gesetz nach dem anordnenden Gesetz. Die Materien Gesetze nehmen derzeit noch auf die nun in Geltung stehende Veröffentlichungsplattform (bspw § 92 ZPO auf die Ediktsdatei) Bezug und stellen damit hinsichtlich der Rechtswirksamkeit darauf ab. Bei der Festlegung einer „Doppelgleisigkeit“ kann sich diesbezüglich dennoch ein Anpassungsbedarf ergeben, um beispielsweise zu regeln, welche Rechtswirkungen sich im Falle einer irrtümlich nur im EVI vorgenommenen Verlautbarung oder einer im Gegensatz zur Verlautbarung in der Ediktsdatei nur im EVI inhaltlich richtig vorgenommenen Verlautbarung ergeben. Anzumerken ist, dass eine zusätzliche Veröffentlichung durch Verlinkung weniger Gefahr für Fehler birgt.

Es wäre außerdem sicherzustellen, dass die Bekanntmachungen in EVI nicht länger als in der Ediktsdatei verfügbar sind, wenn dies Einzelbestimmungen vorsehen. Dies betrifft bspw öffentliche Bekanntmachungen gemäß der EO und IO, weil sowohl die EO als auch die IO Fristen festsetzen, nach deren Ablauf die Daten in der Ediktsdatei zu löschen sind (§ 71b EO) bzw. keine Einsicht mehr zu gewähren ist (§ 255 IO). Aber auch für Veröffentlichungen nach § 35a StAG betreffend Entscheidungen der Staatsanwaltschaften über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO, soweit sie von besonderem öffentlichen Interesse sind oder besondere für die Beurteilung gleichgelagerter Verfahren bedeutsame rechtliche Ausführungen beinhalten, ist sicherzustellen, dass die Bekanntmachungen auf EVI nicht länger als in der Ediktsdatei (§ 35a Abs. 2 StAG) verfügbar sind.

Außerdem wäre sicherzustellen, dass der Justiz insbesondere bei Bekanntmachungen in der Ediktsdatei kein Mehraufwand entsteht und eine Zugänglichmachung mittels Link ausreicht. Folgende Bereiche könnten solchen Mehraufwand verursachen:

- Hausordnung (§ 16 GOG);
- EDOK-Justiz (§ 48a GOG, §§ 15 f OGHG);
- Kundmachungen im RIS (§ 78d GOG);
- Ediktsdatei (§ 89j GOG);

- Veröffentlichung von Ds-Entscheidungen (§ 133a RStDG);
- Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§§ 92, 115, 121 ZPO, 25 ZustG, § 24 AußStrG)
- Bekanntmachung der Kuratorenbestellung per Edikt und Bewirkung der Zustellung an den Kurator (§§ 117, 118 ZPO), Löschen der Daten in der Ediktsdatei mit Enthebung des Kurators bzw. Erlöschen der Kuratel (§ 119 ZPO)
- Veröffentlichungen der Zustelldienste nach § 30 (3) ZustG
- Bekanntmachung der Schnittstellen und Spezifikationen bzgl Anzeigemodell nach § 37b (1) iVm (4) ZustG
- Aufruf an unbekannte Erben und/oder Pflichtteilsberechtigte durch öffentliche Bekanntmachung (§ 158 AußStrG)
- Anberaumung einer mdl Verhandlung durch den Gerichtskommissär durch Edikt (§ 174 AußStrG)
- §§ 18 ff Todeserklärungsgesetz 1950
- Kundmachung allgemeines Vertretungsverbot gem. § 40 (7) ASGG
- Hausordnung (§ 16 GOG)
- Kundmachungen im RIS (§ 78d GOG)
- Kundmachungen in der Ediktsdatei: § 68 Abs. 2 VerwGesG: Kundmachung von Satzungen (iZm Verhandlungen über einen Gesamtvertrag) durch „den Bundesminister für Justiz“; § 37 KartG: von Entscheidungen des Kartellgerichts.
- Kundmachung durch die Bundesministerin für Justiz: § 58 Abs. 1, 96 Abs. 1, 97 Abs. 2 und § 99 Abs. 3 UrhG (jeweils in Bezug auf Gegenseitigkeit für ausländische Staatsangehörige)

Auch andere Behörden im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums sind betroffen von dem Mehraufwand, so etwa Veröffentlichungen durch die Aufsichtsbehörde gem §§ 9 Abs. 3 , 10, 11 Abs. 2, 25b Abs. 3, 33 Abs. 6, 39 Abs. 4, 44 Abs. 1, 55 Abs 4, 75 VerwGesG. Ebenfalls betroffen sind Veröffentlichung der Beschwerdestelle gem § 89b Abs. 8 und gem § 89b Abs. 9UrhG.

Anders als dies in § 7 Abs. 1 für die „sonstigen Verlautbarungen“ vorgesehen ist, soll die Veröffentlichungspflicht nach der derzeitigen Formulierung des vorgeschlagenen § 6 Abs. 1 zweiter Satz nicht nur für Bundesdienststellen, sondern ohne Unterschied für alle nach einem Bundesgesetz „veröffentlichungspflichtigen“ Stellen gelten. Von dieser Anordnung umfasst wären somit unter anderem auch bundesgesetzlich vorgegebene Veröffentlichungen durch Organe der (nichtterritorialen) Selbstverwaltung. Für Rechtsanwälte und Notare ergäbe sich eine Pflicht zu „Doppel-Veröffentlichungen“, weil beide Berufsrechte schon eine Vielzahl an Veröffentlichungen vorsehen, wie bspw die Veröffentlichung von Wahlergebnissen in § 25 Abs. 5 RAO, die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte § 5 Abs. 5 RAO, die Anzeige der Änderung des Kanzleisitzes, eine rechtliche

Verurteilung wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Dies ist mit beträchtlichem Verwaltungsaufwand und Kosten verbunden.

Auch im Gesellschaftsrecht bestehen zahlreiche Verlautbarungspflichten der Gesellschaften auf ihrer Website; es ist fraglich, warum diese ebenfalls auf EVI veröffentlicht werden sollen. Das gleiche gilt für die Veröffentlichung durch Anbieter großer Online-Plattformen auf ihrer Website gem §§ 89a Abs. 1, 89b Abs. 2 UrhG und Veröffentlichungen durch Verwertungsgesellschaften auf ihren Websites gem §§ 25b Abs. 4, 35 Abs. 4, 38 Abs. 2, 44, 46 Abs 4 und 51 Abs 1 VerwGesG.

Ganz generell ist daher zu empfehlen, die Veröffentlichungspflicht in § 6 Abs. 1 zweiter Satz des Entwurfs auf Bundesdienststellen einzuschränken.

### **Zum § 6 im Zusammenhang mit dem Vergaberecht**

Nach Satz 2 haben „alle durch Bundesgesetz angeordneten Verlautbarungen ... zusätzlich auch auf EVI zu erfolgen bzw. sind auf EVI zugänglich zu machen“. Diese Veröffentlichung ist unentgeltlich, *„soweit die zu veröffentlichenden Daten von den bundesgesetzlich verpflichteten Rechtsträgern bzw. veranlassenden Stellen für die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform auf elektronischem Weg ohne weiteren Aufwand für die Wiener Zeitung GmbH bereitgestellt werden.“* (so § 2 Abs. 3 des Entwurfes; Hervorhebung nicht im Original). Ob diese Bedingung zutrifft oder nicht obliegt letztlich den Festlegungen der Wiener Zeitung, da diese gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Entwurfes die Bedingungen und die technischen Voraussetzungen der Einbringung unter Berücksichtigung der notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen festlegt.

Dies ist für den Bereich „Vergabe“ in zweierlei Hinsicht bedenklich: Zunächst sind aufgrund unionsrechtlicher Verpflichtungen (siehe unter anderem die RL 2014/24/EU) im BVergG 2018 Verpflichtungen für Auftraggeber vorgesehen, dem Amt für Veröffentlichung Bekanntmachungen zu übermitteln, die im Amtsblatt der Union kundgemacht werden. Diese stellen nach ho. Auffassung unstrittig Verlautbarungen gemäß § 5 Abs. 2 des Entwurfs dar. Die technischen Voraussetzungen und Modalitäten der Veröffentlichung richten sich dabei ausschließlich nach Unionsrecht [hinkünftig, vgl. dazu VO (EU) 2019/1780]. Der Entwurf adressiert nicht die Frage, wie mit unionsrechtlich determinierten „Verlautbarungen“ umzugehen ist. Darüber hinaus werden national gesetzlich vorgesehene Publikationspflichten im Vergabebereich durch Zur-Verfügung-Stellung von Open Government Data erfüllt. Es wäre sicherzustellen, dass durch die vorgesehene Verpflichtung zur zentralen Publikation auf EVI dem BMJ keine neuen zusätzlichen Kosten erwachsen.

Im Bereich des Vergaberechts erfolgen vielfach „Verlautbarungen“ im BGBl. (vgl. dazu etwa die §§ 16 Abs. 2, 42 und 148 Abs. 3 BVergGVS, die §§ 19 Abs. 2, 184 Abs. 7, 192 Abs. 2 und 340 Abs. 1 Z 2 BVergG sowie die §§ 11 Abs. 3 und 84 Abs. 1 Z 2 BVergGKonz) die hinkünftig „zusätzlich auch“ im EVI zu publizieren wären. Es ist unklar, ob diese im e-Recht generierten Veröffentlichungen im BGBl „ohne weiteren Aufwand für die Wiener Zeitung GmbH“ ins EVI eingebracht werden können. Durch die vorgeschlagene Konstruktion werden alle Aufwände zur Einbringung der Daten in EVI den veröffentlichenden Stellen überbürdet. Dies betrifft insbesondere alle technisch erforderlichen Adaptionen von Altdaten, die derzeit der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund könnten entsprechende Kostenkonsequenzen etwa nur vermieden werden, indem diese Daten EVI im Weg eines Links „zugänglich“ gemacht werden.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung des § 6 Abs. 2 aber auch die in den Erläuterungen angesprochene Verpflichtung die „erforderlichen Datensätze“ der Wiener Zeitung unentgeltlich über eine Schnittstelle zur Verfügung zu stellen, mit dem Bereich der „vergaberechtlichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben“ (vgl. dazu etwa die §§ 59, 60, 62, 64 und 66 BVergG 2018) nicht kompatibel ist: Nach dem System des BVergG 2018 werden die Datensätze (über Bekanntmachungen bzw. Bekanntgaben von Aufträgen und Konzessionen, die wohl „Verlautbarungen“ iSd § 5 Abs. 2 des Entwurfes sind) nicht zentral sondern dezentral bei den jeweiligen Auftraggebern (oder deren Dienstleistern) gehostet und als OGD zur Verfügung gestellt. Daraus folgt, dass, obgleich die gesetzliche Regelung der Publikation durch das BMJ erfolgt, das BMJ selbst nicht über die Datensätze verfügt und sie auch deshalb nicht zur Verfügung stellen kann.

Die Verankerung einer Verpflichtung zur „Veranlassung [der Verlautbarung] durch die hierzu bundesgesetzlich verpflichteten Rechtsträger“ stellt nach erster Einschätzung des BMJ die Regelung einer vergaberechtlichen Publikationspflicht und somit eine vergaberechtliche Regelung gemäß Art. 14b B-VG dar. Abgesehen davon, dass diese Verpflichtung auch „Rechtsträger des Landes“ erfassen würde (nämlich öffentliche Auftraggeber:innen des Landes und der Gemeinden) kann die Verankerung von Publikationspflichten im Vergabebereich nur unter Beachtung sonderverfassungsrechtlicher Erzeugungsbedingungen (vgl. dazu das Rundschreiben des BKA-VD, GZ BKA-600.883/0023-V/A/8/2004, abrufbar unter: <https://www.bmj.gv.at/themen/vergaberecht/dokumente-zum-vergaberecht/vergaberechtliche-rundschreiben.html>) und ausschließlich im Rahmen des Vergaberechts erfolgen. Eine derartige Änderung ist überdies mit den Ländern abzuklären; eine Nicht-Beachtung der Erzeugungsregelungen des Art. 14b B-VG führt zur Verfassungswidrigkeit der Regelung.

Im Bereich des BVergGVS 2012 wird eine Bekanntmachungspflicht im Bereich des BVergGVS durch die Publikationsmedienverordnung Verteidigung und Sicherheit 2019, BGBl. II Nr. 364/2018, verordnet. Die Bekanntmachungen haben gemäß dieser Verordnung in der Online Ausgabe des Amtlichen Lieferanzeigers, der als Teil des „Amtsblattes zur Wiener Zeitung“ erscheint, zu erfolgen. Aufgrund des Wortlautes des § 6 Abs. 1 – „die in Bundesgesetzen angeordneten Verlautbarungen“ – ist unklar, ob diese Regelung dem Wortlaut nach auch das Publikationssystem des BVergGVS 2012 (auf Verordnungsebene) erfassen würde. Im Übrigen gilt das zuvor Gesagte, dass eine derartige Regelung – sollte sie die Publikationsanordnung des BVergGVS erfassen – als vergaberechtliche Regelung gemäß Art. 14b B-VG zu qualifizieren wäre; auf die obigen Ausführungen und die dargestellte verfassungsrechtliche Problematik wird verwiesen.

In den §§ 303 Abs. 3 und 345 Abs. 5 BVergG 2018 sowie in § 89 Abs. 5 BVergGKonz 2018 sind „Kundmachungen“ vorgesehen, die nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht im BGBl zu erfolgen haben, wohl aber als „Verlautbarungen“ iSd § 5 Abs. 2 des Entwurfes zu qualifizieren sind. Die Anordnung einer „zusätzlichen Veröffentlichung“ in § 6 stellt eine vergaberechtliche Regelung gemäß Art. 14b B-VG dar; auf die obigen Ausführungen und die dargestellte verfassungsrechtliche Problematik wird verwiesen.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass im Vergabebereich die Wiener Zeitung über „auftrag.at“ ein Service für Auftraggeber zur Durchführung von Vergabeverfahren – einschließlich der Bekanntmachungen – durchführt („Vergabepattform“). Sie steht damit im Wettbewerb mit anderen Anbietern am Markt (zB ANKÖ; Administrative Intelligence). Wenn und soweit hinkünftig auch vergaberechtliche Bekanntmachungen über die EVI der Wiener Zeitung GmbH zu erfolgen hätte, dann wäre eine Tätigkeit der Wiener Zeitung GmbH auch als Vergabepattform wettbewerbsrechtlich bedenklich. Einer Durchführung beider Tätigkeiten stünden Interessenskonflikte entgegen.

Zusammenfassend ist aus Sicht des BMJ eine Einbindung des vergaberechtlichen Bereiches (insb. der Kerndaten und der Bekanntmachungen/Kundmachungen gemäß den vergaberechtlichen Regelungen) in den Anwendungsbereich des Entwurfes jedenfalls abzulehnen und überdies in der vorgeschlagenen Form verfassungsrechtlich unzulässig.

### **Zu § 7 Abs. 3**

Zu der in § 7 Abs. 3 vorgesehenen Anordnung der „sinngemäßen“ Anwendung des § 6 Abs. 2 ist auf Pkt. 59 der Legistischen Richtlinien 1990 zu verweisen, wonach eine „*sinngemäße*“ oder „*entsprechende*“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht

*angeordnet werden darf.* Dies gilt vor dem Hintergrund des datenschutzrechtlichen Determinierungsgebots umso mehr, wenn es um Regelungen geht, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

28. November 2022

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt